



Die Schülervvertretung des Gymnasiums Nordenham

DIE SCHÜLERVERTRETUNG DES GYMNASIUMS NORDENHAM |

Ihr habt Fragen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge? Dafür gibt es die Schülervvertretung (SV)! Wir sind euer Sprachrohr und vertreten gerne eure Meinungen gegenüber den Lehrern und den Eltern. Regelmäßig organisieren wir zum Beispiel den Weihnachtsmarkt. Zum Valentinstag könnt ihr für eure Liebsten bei uns eine Rose bestellen, die wir dann in eurem Namen verteilen. Zum Nikolaus könnt ihr Schoko-Weihnachtsmänner bestellen. Unseren SV-Kiosk findet ihr links neben dem Eingang zum Sekretariat.



LEGITIMATION DER SCHÜLERVERTRETUNG |

Niedersächsisches Schulgesetz

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Schüler-innen an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens. Es beschreibt die Rechte und Pflichten der Schüler/-innen. Im Schulgesetz wird der Aufbau der Schülervvertretung von der Ebene der Schulklasse bis zur Landeschülervvertretung dargestellt.

Bildungsauftrag (§2 NSchG): Die Arbeit in der Schülervvertretung muss gefördert werden, damit die Schüler/-innen hier lernen an der Gestaltung der Zukunft aktiv mitzuwirken. Neben vielen im Bildungsauftrag genannten Zielen ist das Hauptziel: „[...] Die Schüler/-innen sollen fähig werden, [...] staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung beizutragen.“

Mitwirkung der Schüler/-innen in der Schule

Die Mitwirkung der Schüler/-innen einer Klasse geschieht durch

1. die Klassenschülerschaft,
2. die Klassensprecher/-in (Klassenvertretung im Schülerrat) und
3. Vertreter/-innen in der Klassenkonferenz und deren Ausschüssen nach §39 NSchG.

Mitwirkung der Schüler/-innen außerhalb der Schule

Nach §82 NSchG ist die Bildung von Schülervertretungen auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise verbindlich vorgeschrieben. Kreisschülerräte müssen in allen Landkreisen gebildet werden. [...] Beratungsbereiche von Stadt- und Kreisschülerräten sind zum Beispiel:

- Ausstattung der Schulen
- Einführung neuer Schulformen
- Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung und Aufhebung von Schulen
- Präventionsarbeit in der Schule
- Unterrichtsversorgung

Neben den Partizipationsmöglichkeiten im Kreisschülerrat ist eine beratende Mitwirkung auf Landesebene (Landesschülerrat) möglich.

Quellen: Voris, Skript der SV-Berater des Landes Niedersachsen

MITWIRKUNGSRECHTE DER SCHÜLERVERTRETUNG NACH § 80 NSCHG |

§ 80 (1): Erörterung aller schulischen Fragen

Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an teil; § 73 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 80 (2): Teilnahme und Mitwirkung in Konferenzen und Ausschüssen, Information der Schülerschaft über Tätigkeiten

Die Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. § 41 bleibt unberührt. Der Schülerrat kann den Schülerinnen und Schülern der Schule über seine Tätigkeit berichten.

§ 80 (3): Schülervertretung ist vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule zu hören

Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.

§ 80 (4): Schulleiter und Lehrer haben Auskünfte zu erteilen

Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 80 (5): Klassen- und Schülersprecher vertreten die Schüler

Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung und Schulbehörden. Alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter können von den Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.

§ 80 (6): Wahl einer SV-Beraterin oder SV-Beraters

Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass statt dessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.

§ 80 (7): SV-Raum und Ausstattung

Die Benutzung der Schulanlagen ist für die Versammlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Beratungen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter gestattet.

§ 80 (8): SV-Stunde während der Schulzeit

Für Versammlungen und Beratungen ist im Stundenplan der Schulen wöchentlich eine Stunde, im Stundenplan der Teilzeitschulen monatlich eine Stunde, innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten. Während der Unterrichtszeit dürfen jährlich je vier zweistündige Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen stattfinden; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Im Übrigen finden Versammlungen und Beratungen in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Quellen: Voris

EIGENE AKTIVITÄTEN NACH § 81 NSCHG |

In der Schule gibt es viele Plätze und im Schulleben große Zeiträume, die von Schüler/-innen selbst gestaltet werden können, z.B. in Form von Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen kultureller, sportlicher oder (schul)politischer Art. Außerdem können auch Maßnahmen zur Förderung der Schüler/-innen in Betracht gezogen werden, z.B. Veranstaltungen wie Hausaufgabenhilfe, der Verkauf von Schulbüchern oder -heften, etc. Darüber hinaus können sie aber auch alle Bereiche zum Gegenstand haben, für die bei den Schülerinnen und Schülern Interesse besteht (z.B. zum Zwecke der Freizeitgestaltung).

Quellen: Voris, Skript der SV-Berater des Landes Niedersachsen

GEPLANTE AKTIVITÄTEN FÜR DAS SCHULJAHR 2019/2020 |

Für dieses Schuljahr plant die SV folgende Aktivitäten:

- Weihnachtsgeschenke-Konvoi (**21.11.2019**)
- Nikolaus-Aktion (**06.12.2019**)
- Weihnachtsmarkt (**18.12.2019**)
- Sportturnier für die 11. Klassen
- Schule ohne Rassismus (Projekt entwickeln)
- Klassensprecherwahl (zum neuen Schuljahr)

Darüber hinaus wird es wieder eine **Junior-SV** geben.

WIE WIRD DIE SCHÜLERVERTRETUNG DES GYMNASIUMS NORDENHAM GEWÄHLT?

